

Benutzungs- und Benutzungsgebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Sandhof

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume des Dorfgemeinschaftshaus Sandhof.

Zu den Räumen gehören: Saal , Vereinsraum, Heimatstube, Toiletten und Flure, Küche , Boden, Abstellraum, Jugendraum, Heizungsraum

Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.

§ 2

Widmungszweck

- (1) Die Gemeinderäume dienen der Durchführung öffentlicher Versammlungen der Gemeindevertretung sowie Sitzungen der Ausschüsse. Diese Nutzung hat Priorität.
- (2) Die gemeindlichen Räume dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Neu Poserin für öffentliche, interne, kulturelle und Bildungsveranstaltungen.
- (3) Sofern die Räumlichkeiten nicht für die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zwecke benötigt wird, steht er volljährigen Neu Poseriner Einwohnern für nicht öffentliche Familienfeiern gebührenpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- (4) Zur Nutzung können zwischen Vereinigungen, Vereinen, Organisationen und der Gemeinde langfristige Verträge geschlossen werden.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume ist mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung, bzw. der Verantwortlichen des Dorfgemeinschaftshauses anzumelden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- (2) Der jeweilige Benutzer erhält eine Nutzungsvereinbarung (schriftlich). Eine Überlassung an andere ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.
- (3) Die Nutzungsvereinbarung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dies erfordern,
 - durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist,
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird,
 - der Inhaber dieser Erlaubnis die gemeindlichen Räume ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt

§ 4 Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung der Gemeinderäume umfasst den Vereinsraum ,Saal , sanitäre Einrichtungen ,Flure und die Küche. Der Zugang zu den anderen Räumen ist untersagt.
- (2) Ausnahmen von dieser Festlegung kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

§ 5 Verpflichtung des Benutzers

- (1) Die jeweiligen Gemeinderäume dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht anwesend sein, hat er einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der auch der Gemeindeverwaltung, bzw. der Verantwortlichen des Dorfgemeinschaftshauses zu benennen ist.
- (2) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Gemeinderäume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungsgebührensatzung nicht verletzt sind. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Benutzer hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Versammlungsraumes und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Der Saal und die übrigen Räume sowie deren Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (4) Musikübertragungen oder Musikaufführungen sind vom Benutzer bei der GEMA anzumelden.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Benutzer die genutzten Räume als letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese besenrein und ordnungsgemäß aufgeräumt sind und alle Fenster geschlossen sind. Die Heizungsanlage ist auszustellen.
- (6) Die Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung , spätestens am darauf folgenden Tag bei der Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten abzugeben.
- (7) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (8) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Benutzer vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege zu überzeugen

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht im Dorfgemeinschaftshaus übt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus.
- (2) Dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn
 - gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen von dem Benutzer verstoßen wird und/ oder
 - betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen
(z. B. Instandsetzungsarbeiten)

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Benutzer in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Neu Poserin und den von ihr beauftragten Personen auf etwaige eigene Ersatz- oder Rücktrittsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Neu Poserin und die von ihr beauftragten Personen von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Räumen stehen. Es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Neu Poserin bzw. der beauftragten Personen zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Benutzer selbst.
- (4) Von der Gemeinde oder vom Amt Goldberg - Mildnitz kann vor Erteilung der Nutzungsvereinbarung eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden abgedeckt sind. Ferner kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Räume wird eine Gebühr erhoben.

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht
 - a) mit der Erteilung der Nutzungsvereinbarung
 - b) bei unbefugter Benutzung mit Beginn.
- (2) Werden einem Benutzer die gemeindlichen Räume für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle der anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss.

§ 9 Gebührenschildner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsvereinbarung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Name der Antrag gestellt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Zahlungsfälligkeit

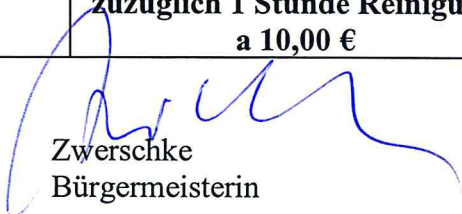
- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit Erteilung der Nutzungsvereinbarung fällig.
- (2) Sie ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Kasse des Amtes Goldberg-Mildenitz zu entrichten. Der Nachweis ist der Gemeinde oder der Leiterin des Dorfgemeinschaftshaus Sandhof zu erbringen.
- (2) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn der Benutzung der gemeindlichen Räume kann die Nutzungsvereinbarung durch die Gemeinde widerrufen werden.
Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 11 Gebührenhöhe

Nutzer		Nutzungsentgelt
Vereine, Verbände, Parteien, Vereinigungen aus der Gemeinde Neu Poserin		Die Nutzung ist gebührenfrei
Vereine, Verbände, Parteien, Vereinigungen und Bürger außerhalb der Gemeinde Neu Poserin	Vereinsraum + Küche+ sanitäre Einrichtungen	70,00 €/Tag
Vereine, Verbände, Parteien, Vereinigungen und Bürger außerhalb der Gemeinde Neu Poserin	Vereinsraum + Saal + Küche+ sanitäre Einrichtungen	120,00 €/Tag
Bürger aus der Gemeinde Neu Poserin	Vereinsraum + Küche+ sanitäre Einrichtungen	50,00 €/Tag
Bürger aus der Gemeinde Neu Poserin	Vereinsraum + Saal + Küche+ sanitäre Einrichtungen	100,00 €/Tag
Kurzzeitnutzung	Vereinsraum + Saal + Küche + sanitäre Einrichtungen	10,00 €/Stunde zuzüglich 1 Stunde Reinigung a 10,00 €

Neu Poserin, den 02.10.2008




 Zwerschke
 Bürgermeisterin